

Öffentliche Bekanntmachung

**Wahl der Schöffen/innen der Stadt Wegberg für die Strafkammern beim Landgericht
Mönchengladbach und das gemeinschaftliche Schöffengericht Mönchengladbach
Wahlperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Die vom Rat der Stadt Wegberg am 24.04.2018 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Mönchengladbach und das Amtsgericht Mönchengladbach liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

von Dienstag, dem 05.06.2018 bis Dienstag, dem 12.06.2018

zur Einsichtnahme für jedermann offen.

Die Liste kann **montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich dienstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr** im Gebäude des Standesamtes, Rathausplatz 6 in Wegberg, Zimmer 3, eingesehen werden. Nach vorheriger Terminvereinbarung ist die Einsichtnahme auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Einspruchsfrist endet am **19.06.2018**. Der Einspruch ist an den Bürgermeister der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25 in 41844 Wegberg zu richten.

Über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht.

Wegberg, 23.05.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung



Karneth
Erste Beigeordnete

Anhang: §§ 32 - 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32 - Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 - Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 - Nichtberufung besonderer Personen

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.